

*Pfarrei Sankt Bonifatius Frankfurt  
Holbeinstr. 70 60596 Frankfurt a. M.*

## **PROTOKOLL der Sitzung des Pfarrgemeinderats**

**Anwesend:** Reinhard Bok, Dr. Barbara Brüning, Johannes Dielmann, Dr. Jan Grossarth, Roland Hassel, Martina Laudan, Jutta Nieswand, Christoph Murmann, Pfr. Dr. Werner Otto, Ann-Kristin Schäfer, Mareike Wink

**Anwesend via Zoom:** Cäcilia Belz, Elsa Fiebig, Doly Kadavil,

**Entschuldigt:**

**Gäste:** Kandidaten der Wahl für den Verwaltungsrat, Wolfgang Sedlak und Danielle Wendel-Baumert

**Protokollant:** Johannes Dielmann

**Ort:** Römisches Zimmer, Pfarrhaus St. Bonifatius

**Beginn:** 19:30 Uhr                      **Ende:** 22:16 Uhr

### **Spiritueller Einstieg durch Pfarrer Otto**

Es werden Auszüge aus einem Interview mit Bischof Franz Kamphaus vorgetragen.

### **TOP 1 Regularien**

Jutta Nieswand begrüßt die anwesenden und per Zoom dazugeschalteten PGR-Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der letzten Sitzung vom 12. März 2024 wird einstimmig angenommen. Als Protokollant dieser Sitzung wird Johannes Dielmann bestimmt. Es werden die PGR-Mitglieder aufgefordert vor der Wahl des Pfarrverwaltungsrates die eigenen E-Mail-Adressen auf Richtigkeit zu prüfen.

### **TOP 2 Jahresplanung 2024 durch Annette Gause**

Frau Anette Gause stellt die Jahresplanung der Pfarrei St. Bonifatius vor. Es werden die Zahlen für die Energieausgabe der Pfarrei für Strom, Gas und den Zuschuss durch das Bistum genannt. Frau Gause beziffert die Ausgaben für Umbaumaßnahmen in Aposteln und Herz Jesu und erklärt den Verwaltungsablauf und deren finanzielle Strukturierung. Auch das Jahresbudget der Pfarrei wird thematisiert. Pfarrer Otto fügt hinzu, dass der Gebäudebestand in St. Bonifatius in den kommenden Jahren gut organisiert sein wird, da aufgrund der denkmalgeschützten Gebäude das Bistum finanzielle Unterstützung leisten wird. Der PGR hat die Jahresplanung zur Kenntnis genommen.

### **TOP 3 Geschäftsordnung**

Die aktuelle Geschäftsordnung des PGRs wird am digitalen Whiteboard dargestellt, die kursiven Passagen sind durch die Synodalordnung vorbestimmt. Es eröffnet sich eine Diskussion zur Fristsetzung der Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls zu bestimmen, zur längeren und besseren Vorbereitungszeit für die nächste PGR-Sitzung, und eine Regelung über die Abläufe zur Veröffentlichung des Protokolls.

**Beschluss:**

Die Geschäftsordnung wird mit Änderungen einstimmig beschlossen (siehe Anlage).

**TOP 5 Wahl des Verwaltungsrates**

Die Kandidaten für den Verwaltungsrat haben sich dem Pfarrgemeinderat zwischen 20:20 Uhr und 21:07 Uhr vorgestellt. Folgende Kandidaten sind zur Wahl angetreten:

- Stefanie Andres
- Wolfgang Brugger
- Michael Christof
- Eckhard Gathof
- Felician Gilgenbach
- Markus Hauk
- Corinna Igel
- Andreas Klüber
- Hubert Potthoff
- Heribert Schmidt-Wallenborn
- Moritz Schneider
- Wolfgang Sedlak
- Danielle Wendel-Baumert

Die Vorstellung und Wahl der Kandidaten wird unter Leitung von Martina Laudan durchgeführt. Wie auch bei der Wahl des PGR-Vorstands wird die digitale Wahlplattform „Polyas“ verwendet.

**Ergebnis:**

Alle 13 abgegebenen Stimmen sind gültig. Folgende Kandidaten wurden gewählt:

- Stefanie Andres
- Wolfgang Brugger
- Eckhard Gathof
- Markus Hauk
- Andreas Klüber
- Hubert Potthoff
- Heribert Schmidt-Wallenborn
- Moritz Schneider
- Wolfgang Sedlak
- Danielle Wendel-Baumert

**TOP 4 Bestätigung der Kirchortrat Vorstände**

Die Vorstände folgender Kirchorträte werden bestätigt:

St. Bonifatius: Johannes Dielmann (Einstimmig bei einer Enthaltung)

St. Wendel: Lilien Axt (Vorsitzende), Alexandra Gockel-Bok (Stv. Vorsitzende) (Einstimmig)

Die Kirchorte St. Aposteln und Herz Jesu haben noch keinen KOR Vorstand gewählt.

Hierbei wird eine Frage bezüglich der Nachmeldung von drei kirchortübergreifenden Gruppen für den KOR in Herz Jesu gestellt mit Bitte um sofortige Aufnahme. Aus Zeitgründen und da der Antrag nicht fristgerecht eingegangen ist, wird dieser Punkt auf die nächste PGR Sitzung vertagt.

#### **TOP 6 Arbeit Schwerpunktteams**

Die einzelnen Schwerpunktteams und deren zugeordnete PGR-Mitglieder werden per digitalem Whiteboard gezeigt und kontrolliert.

Schwerpunkt Teams	Ansprechpartner Pastoralteam	PGR- Mitglieder
GOTTESDIENST + GLAUBE	Uwe Michler	Christoph, Martina, Mareike
BONFAMILY	Richard Freitag	Cäcilia
JUGEND	Lilly Wykipil	Johannes, Barbara
ENGAGIERT LEBEN	Martin Kestler und Sr. Bettina	Roland, Ann-Kristin, Reinhard, Mareike
KULTUR + BEGEGNUNG	Dorothea Schneider	Elsa, Jan, Jutta

#### **TOP 7 Antrag Mareike Wink: Rotation der Vorabendmessen**

Es liegt ein Antrag von Mareike Wink zur Rotation der Vorabendmessen vor. Hierbei werden Argumente wie mangelnde Übersicht der Gottesdienste, Entfernungen der einzelnen Kirchorte zueinander, Kommunikation mit aktiven Pfarrern eigene Ressourcenknappheit und aufkommendem Unmut innerhalb der Gemeinde ausgetauscht. Die Rotation der Vorabendmesse wird nicht befürwortet. Pfarrer Uwe Michler hat angeboten einmal im Monat eine Vorabendmesse in Herz Jesu zu halten. Dieses Angebot wird vom PGR begrüßt. Er bittet den KOR, mit Pfr. Michler diese Möglichkeit einer monatlichen Vorabendmesse genauer zu besprechen.

#### **TOP 8 Bericht des Pfarrers**

- Die Einladung zu Klausurtagung vom 26. und 27. April wurde an die PGR-Mitglieder versendet.
- Am 23. Mai soll zum 75-jährigen Bestehen des Grundgesetzes ein Fest der Demokratie in Form eines Nachbarschaftsfestes stattfinden. Dies soll auf dem Kirchplatz St. Bonifatius stattfinden und mit einem Gottesdienst beginnen. Die evang. Dreikönigsgemeinde und die Jugendkirche JONA beteiligen sich an der Vorbereitung. Die Kirchorte werden gebeten, das Fest kräftig zu bewerben.

- Für den Fernsehgottesdienst am 7. Juli werden Helfer für den Telefondienst im Anschluss an den Gottesdienst gesucht. Eine kurze Schulung soll die Helfer auf den Einsatz vorbereiten. Interessierte melden sich bei PR Wykipil.
- Der Regionalsynodalrat wählt am 24.04.2024 eine neue Regionalleitung, die teilweise auch die Leitungsverantwortung für die Pfarreien und Einrichtungen in Frankfurt übernehmen wird.
- In Rom wurde harte, aber konstruktive Gespräche über den Umgang mit dem synodalen Ausschuss in Deutschland geführt. Dort besteht die Angst vor einer Entmachtung der Bischofskonferenz und Deutschland als Vorbild für andere Kirchen. Der Synodalrat darf nach den Gesprächen ohne Einschränkung weiterarbeiten.
- Die Konzeption des Bauprojekts von Herz Jesu ist nun online auf der Homepage einsehbar.

### **TOP 9 Verschiedenes**

- Herr Hassel fragt nach dem Stand des Bauprojekts in St. Aposteln. Pfarrer Otto wird sich erkundigen und in einer PGR Sitzung darüber berichten.
- Herr Grossarth stellt kurz den Kinder- und Jugendchor von St. Lukas und deren Aufführung vor, ob dies nicht eine Möglichkeit zur Beteiligung sei.

Die nächste Sitzung des Pfarrgemeinderats findet am 6. Juni 2024 um 19:30 Uhr in St. Bonifatius statt

Gez. Johannes Dielmann 24. April 2024

### **Anlage: Geschäftsordnung**

## **Pfarrgemeinderat der Pfarrei Sankt Bonifatius Frankfurt am Main**

### **Geschäftsordnung**

#### **§ 1 Einberufung**

- *Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens einmal im Vierteljahr zusammen (§ 20 Abs. 1 SynO).*
- *Außerdem muss der Pfarrgemeinderat einberufen werden, wenn der Pfarrer bzw. der Pfarrbeauftragte oder der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 SynO dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragt (§ 20 Abs. 1 SynO).*

#### **§ 2 Vorbereitung der Sitzung**

- *Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden vom Vorstand (§ 18 Abs. 4 SynO) vorbereitet. Dieser trifft sich in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung.*
- *Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied nach § 16 Abs. 1 und 2 SynO des Pfarrgemeinderates eingereicht werden. Sie sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung dem Vorstand vorliegen.*
- *Arbeitspapiere von Mitgliedern oder Ausschüssen sollen spätestens drei Wochen vor der*

Sitzung, in der die Vorlage behandelt werden soll, beim Vorstand eingereicht werden.

- Weitere Punkte können durch Beschluss des Pfarrgemeinderates im Rahmen einer früheren Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### **§ 3 Einladung**

- *Der Pfarrer bzw. der Pfarrbeauftragte und der Vorsitzende laden mit Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung ein (§ 20 Abs. 1 SynO). Die Einladung erfolgt schriftlich, in der Regel 10 Tage vor der Sitzung. Der Einladung sind etwa erforderliche schriftliche Unterlagen (Anträge und deren Begründung, Arbeitspapiere der Ausschüsse, Informationen des Gemeindeleiters) beizufügen.*

*Wenn ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates die Einberufung einer Sitzung mit Angabe einer Tagesordnung beantragt hat (vgl. § 20 Abs. 2 SynO), genügt die Einladung durch ein Vorstandsmitglied.*

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

*Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, muss mit entsprechender Begründung zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. Die neue Sitzung ist frühestens zwei Wochen später anzuberaumen. Sie ist zu den wiederholten Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig (§ 7 Abs. 1 SynO).*

### **§ 5 Leitung**

- Die Sitzung des Pfarrgemeinderates wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- *Die Gesprächsleitung obliegt in der Regel einem Mitglied des Vorstandes (§ 20 Abs. 4 SynO). Der Vorstand kann die Moderation delegieren.*
- Die Moderation eröffnet die Aussprache zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten. Sie erteilt oder entzieht das Wort. Die Worterteilung richtet sich nach der Reihenfolge der Meldungen. Nachdem die Mitglieder des Pfarrgemeinderats sich geäußert haben, kann die Moderation anwesenden Gästen das Rederecht erteilen.
- Die Sitzungsdauer ist begrenzt auf zwei Stunden. Verlängerungen müssen mehrheitlich vereinbart werden; nicht erledigte Tagesordnungspunkte werden auf die nächste Sitzung vertagt.

### **§ 6 Tagesordnung**

Neue Tagesordnungspunkte können zu Beginn einer Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

### **§ 7 Geschäftsordnungsanträge**

- Die Mitglieder der Gremien haben das Recht, Geschäftsordnungsanträge zu stellen.
- Anträge zur Geschäftsordnung sind:
  - Anträge auf Schließung der Redeliste,
  - Anträge auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
  - Anträge auf Schluss der Beratungen und sofortige Abstimmung,

- Anträge auf Beschränkung oder Ausweitung der Redezeit,
- Anträge auf Wiedervorlage in der nächsten Sitzung
- Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
- Anträge auf Vertagung der Abstimmung,
- Anträge auf nicht-öffentliche Beratung
- Das Wort zu einem Geschäftsordnungsantrag wird außerhalb der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine Für- und Gegenrede gehört werden. Über den Geschäftsordnungsantrag ist abzustimmen, sofern eine Gegenrede erhoben wird.
- Anträge zur Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen als nicht gültige Stimmen behandelt werden.

### **§ 8 Abstimmungsregeln**

- *Abgestimmt wird durch Handzeichen.* Bei allen Abstimmungen sind zunächst die Stimmen für den Antrag, dann die Gegenstimmen und schließlich die Stimmenthaltungen festzustellen. Soweit nicht anders bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. *Stimmgleichheit gilt als Ablehnung (§ 7 Abs. 2 SynO).*
- *Bei allen Abstimmungen geht der weitergehende Antrag – also derjenige, der die weitreichendsten Konsequenzen nach sich zieht – vor.*
- *Die Abstimmung ist geheim, wenn ein Mitglied es beantragt (§ 7 Abs. 2 SynO).*
- *Der Gesprächsleiter teilt das Ergebnis der Abstimmung mit.*

### **§ 8 Wahlen**

- *Alle Wahlen sind geheim (§ 7 Abs. 3 SynO).*
- *Für die Wahl des Vorsitzenden und seines/r Stellvertreter/s, die Zuwahl von Mitgliedern in den PGR gemäß § 16 Abs. (1) Buchst. d SynO, die Wahl von Vertretern in den Pastoralausschuss (in Pfarreien, die vor dem 1.1.2012 gegründet wurden), die Wahl eines Mitgliedes der Stadtversammlung (in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden), die Benennung von Kandidaten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung, den Bezirkssynodalrat und die Diözesanversammlung sowie über Ersatzwahlen nach § 25 Abs. 4 Satz 3 WO PGR gelten die Bestimmungen der „Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat“.*
- *Für die Wahl des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen der „Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg“.*
- *Bei der Berufung von Mitgliedern für Ausschüsse genügt das Handzeichen, wenn dies beantragt und kein Widerspruch erhoben wird (§ 7 Abs. 3 SynO).*

### **§ 9 Protokoll**

- *Über jede Sitzung des Pfarrgemeinderates wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.*
- *Das Protokoll hat die Namen der Anwesenden, der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen zu enthalten (§ 20 Abs. 5 SynO).*
- Die Protokollführung rotiert in alphabetischer Reihenfolge unter den Mitgliedern, sofern

nicht ein eigener Schriftführer vom Pfarrgemeinderat gewählt wurde.

- Das Protokoll wird vom Protokollanten innerhalb von zwei Wochen erstellt und dem Vorstand zugeschickt. Nach Sichtung durch den Vorstand geht es innerhalb einer Woche allen stimmberechtigten Mitgliedern des Pfarrgemeinderates zu. Die Mitglieder können beim Vorstand innerhalb einer Frist von einer Woche Änderungsvorschläge einreichen, die diese bei der Überarbeitung des Textes berücksichtigt. Enthält das überarbeitete Protokoll nach Auffassung des Vorstands gegenüber der ursprünglichen Fassung gewichtige Veränderungen, wird es an die stimmberechtigten Mitglieder versandt, die dann noch einmal 5 Tage Zeit haben, Einsprüche zu erheben. Andernfalls gilt das Protokoll als beschlossen.
- Das genehmigte Protokoll wird allen PGR-Mitgliedern sowie dem katholischen Bezirksbüro zugänglich gemacht. Es ist überdies den Pfarreimitgliedern auf geeignete Weise (Website, Schaukasten) bekannt zu machen
- *Das Protokoll ist bei den Akten des Pfarramtes aufzubewahren (§ 20 Abs. 5 SynO).*

### **§ 10 Öffentlichkeit**

- *Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt (§ 20 Abs. 3 SynO).*
- *In der Regel sind die Sitzungen der Sachausschüsse nicht öffentlich, die der Ortsausschüsse öffentlich (§ 22 Abs. 6 SynO).*

### **§ 11 Umlaufverfahren**

Abstimmungen per Umlaufverfahren sowie der dazu vorausgehende Beschluss sind in Fällen möglich, die keinen Aufschub dulden, unter Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

### **§ 11 Bildung von Ausschüssen**

- *Der Pfarrgemeinderat kann für bestimmte Sachgebiete und zur Erfüllung besonderer Aufgaben Sachausschüsse bilden oder Einzelpersonen beauftragen (§ 22 Abs. 1 SynO).*
- *Für die einzelnen politischen Gemeinden, Stadt- oder Ortsteile kann der Pfarrgemeinderat Ortsausschüsse bilden*
- *Der Pfarrgemeinderat muss einen Ortsausschuss bilden, wenn der Ortsausschuss eines Kirchortes dies zum Ende der vorherigen Amtszeit beantragt hat, oder wenn dies von mindestens 50 Mitgliedern der Kirchengemeinde schriftlich beantragt wird. (§ 22 Abs. 2 SynO).*
- *Die Mitglieder von Ausschüssen werden vom Pfarrgemeinderat berufen; sie müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören. Die Zahl der hauptamtlich oder hauptberuflich im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg tätigen Personen darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten (§ 22 Abs. 3 SynO).*
- *Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der Mitglied des Pfarrgemeinderates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Pfarrgemeinderat (§ 22 Abs. 4 SynO).*
- *Ausschüsse und Beauftragte handeln im Auftrag des Pfarrgemeinderates. Ihre Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Pfarrgemeinderat wirksam, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat einem Ausschuss im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat (§ 22 Abs. 5 SynO).*

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- Die Geschäftsordnung tritt 16.04.2024 in Kraft. Sie ist jedem Mitglied des Pfarrgemeinderats schriftlich auszuhändigen und wird innerhalb der Pfarrei öffentlich zu machen.
- Eine Änderung der Geschäftsordnung darf nicht im Dringlichkeitsverfahren (§ 6 dieser Ordnung) beschlossen werden. Sie bedarf der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

*Erläuterung: Kursiv gedruckte Texte wurden aus der Synodalordnung des Bistums Limburg übernommen. Sie können vom Pfarrgemeinderat nicht verändert werden.*